

Unbegleitet und ungehört?

Zur Situation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter aus ombudschafftlicher Sicht.

von Erik Jahn und Lisann Mayer

Das System der Kinder- und Jugendhilfe befindet sich derzeit in einer schweren Krise, die nicht nur durch den Fachkräftemangel, eine unzureichende Angebotsstruktur und die Absenkung von fachlichen Standards im Bereich der erzieherischen Hilfen, sondern auch durch die Einschränkung bzw. Nicht-Gewährung von Rechten für junge Menschen und ihre Familien im Leistungskanon des SGB VIII gekennzeichnet ist. Eine Gruppe, die von dieser Krise und den damit verbundenen Rechtsverletzungen besonders betroffen ist, ist die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Kinder und Jugendlichen, die im Zuge ihrer unbegleiteten Einreise gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII in Obhut genommen werden und deren erzieherischer Bedarf im Rahmen eines sogenannten Clearingverfahrens ermittelt wird. Der Beitrag schildert im Folgenden aus einer ombudschafftlichen Perspektive, mit welchen strukturellen und systemischen Hürden die jungen Menschen dabei konfrontiert sind und wie sich die strukturellen Probleme der Kinder- und Jugendhilfe auf das konkrete Erleben der jungen Menschen und ihr Vertrauen in das System im Prozess ihres Ankommens auswirken.



Foto: todd_diemer_unsplash

Rechtlich-organisatorische Rahmenbedingungen

Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, werden nach dem Aufgreifen oder im Anschluss an eine (Selbst-)Meldung durch den öffentlichen Träger zunächst nach § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen. In diesem Rahmen erfolgt u.a. die Altersfeststellung,

Das Kindeswohl ist aktuell für viele minderjährige Geflüchtete nicht mehr gewährleistet.

die sowohl durch eine Einsichtnahme in die Ausweispapiere als auch durch eine „qualifizierte Inaugenscheinnahme“ (§ 42f. Abs. 1 SGB VIII) in Form eines Vier-Augen-Prinzips durch sozialpädagogische Fachkräfte erfolgen kann. Maßgeblich ist hier vor allem die „Würdigung des Gesamteindrucks“ (González Méndez de Vigo/Wiesinger 2019: 11). In Zweifelsfällen sieht § 42f. Abs. 2 SGB VIII zudem die Möglichkeit zur Anordnung einer medizinischen Untersuchung vor, die in der Praxis jedoch besonders umstritten ist, da sie fluchtspezifische Ursachen und die Folgen von Kinderarbeit und des Aufwachsens in Armut nur unzureichend berücksichtigt.

(1) Kommt die Altersfeststellung zu dem Ergebnis, dass ein junger Mensch als nicht minderjährig einzustufen ist, erfolgt unmittelbar im Anschluss die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme mit der Folge, dass der junge Mensch (vorläufig) aus dem Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe fällt und in eine Gemeinschaftsunterkunft für erwachsene Geflüchtete ziehen muss. In allen anderen Fällen wird die vorläufige Inobhutnahme in eine reguläre Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII umgewandelt. Im Rahmen des sich da-

ran anschließenden Clearingverfahrens erfolgt die Ermittlung des sozialpädagogischen Bedarfs, d.h. die Klärung von Gesundheits-, Bildungs-, Erziehungs- und Entwicklungsbedarfen, mit dem Ziel der Überleitung in eine geeignete Betreuungsform im Rahmen der Hilfen zur Erziehung. In diese Zeit fällt auch die Bestellung von Vormünder*innen.

Unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Hamburg

In Hamburg existieren derzeit mit Stand vom Januar 2024 insgesamt sieben Erstversorgeeinrichtungen (EVE), die als sogenannte Clearingsstellen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete fungieren. Davon werden aktuell fünf Ein-

Fachkräfte berichten von beobachteten oder zugetragenen Missständen in EVEs und von persönlichen Notsituationen junger Menschen.

richtungen vom Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB), eine Einrichtung vom Träger SterniPark sowie eine neue Einrichtung vom Träger Neustart Jugendhilfe, zeitlich begrenzt in den Räumlichkeiten einer Jugendherberge, betrieben. Zu den Einrichtungen des LEB zählen die Standorte EVE Tannenweg, EVE Stargarder Straße, EVE Stader Straße, EVE Pulverhofsweg und EVE Tonndorfer Hauptstraße. Der Träger SterniPark betreibt den Standort Theodorstraße.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen prekären Situation der Kinder- und Jugendhilfe zeigen sich aktuell an allen EVE-Standorten massive Überbelegungen, die teilweise die Anzahl der zugelassenen Plätze um bis zu 50% übersteigen (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg 2023, Drucksache 22/13595). Dies resultiert aus dem Umstand, dass der öffentliche Träger auch bei einem Mangel an geeigneten Unterbringungsplätzen rechtlich dazu verpflichtet ist, die Minderjährigen in Obhut zu nehmen. Somit trägt das Jugendamt die Gesamtverantwortung dafür, dass die erforderlichen Plätze auch in (akuten) Krisen ausreichend vorhanden sind. Lose (2023) skizziert vor diesem Hintergrund für die bundesdeutschen Jugendämter eine Situation zwischen „Rechtsansprüchen und Realität“, die in der Praxis jedoch nicht mit einem Rückbau oder einem Verzicht auf Rechtsansprüche im SGB VIII beantwortet werden dürften. Allerdings, so Lose, müsse sich der öffentliche Träger die Frage stellen, ob er bestimmte Aufgaben, wie z.B. das Betreiben von Erstversorgungseinrichtungen nicht stärker an freie Träger auslagern könne. Zudem sei, so Lose, „[n]icht jeder Ansatz, etwas anders oder vielleicht auch weniger zu machen, [...] nicht zwangsläufig eine Standardabsenkung“ (Lose 2023: 553, Auslassung EJ/LM). Aus ombudschafflicher Perspektive lässt sich an dieser Stelle jedoch entgegen, dass die derzeitige Situation der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten sowohl bundesweit als auch in Hamburg von massiven Standardabsenkungen und einer Beschränkung der Kinderrechte auf den Aspekt des Schutzes bzw. der Gefahrenabwehr und



Foto: loren_gu_unsplash

einer Reduktion der Aufgaben auf Tendenzen der ausschließlichen (Grund-)Versorgung begleitet wird, während das Recht auf Förderung und Beteiligung sowohl auf struktureller als auch auf Einzelfallebene in vielen Fällen deutlich in den Hintergrund rückt. Das Kindeswohl ist dabei für viele Minderjährige nicht mehr gewährleistet.

Allein im vergangenen Jahr erreichten die Ombudsstelle auf diese Weise insgesamt 31 Anfragen von unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen, die in vielen Fällen sowohl die Situation in den Erstversorgungseinrichtungen als auch die mangelnde Ausstattung mit Vormünder*innen sowie eine fehlende Anschlussperspektive im Rahmen der Hilfeplanung zum Gegenstand ihrer Beschwerde hatten. Dabei muss konstatiert werden, dass Anliegen mitunter durch ein bis zwei Gruppensprecher*innen vorgetragen wurden, sodass die Anzahl der ratsuchenden oder sich beschwerenden Jugendlichen deutlich höher einzuschätzen ist. Vor allem sind es die jungen Menschen selbst, die sich an OHA! oder andere Anlaufstellen wenden und trotz selbstartikulierter schwindender Kraft und Hoffnungslosigkeit für ihre Rechte eintreten wollen.

Auch Fachkräfte verschiedener Institutionen verweisen aufgrund eigener professioneller Grenzen oder Kapazitäten auf OHA! oder wenden sich selbst hilfesuchend an die Ombudsstelle und berichten von beobachteten oder zugetragenen Missständen in EVEs und von persönlichen Notsituationen junger Menschen.

Inhaltlich beklagen die Jugendlichen nahezu durchgängig, dass sie entgegen der vorgesehenen Verweildauer von bis zu drei Monaten bereits seit vielen Monaten bis hin zu über einem Jahr in den EVEs „verharren“ würden. Infolge der massiven Überbelegung und der mangelnden Versorgung mit Bezugspädagog*innen berichten viele Jugendliche zudem von einer fehlenden Schulanbindung, einer unzureichenden Ausstattung mit Deutschkursen, starken psychischen Belastungen in Verbindung mit einer quasi nicht existenten psychosozialen Versorgung sowie einem eklatanten Mangel an Privatsphäre. Weiterhin mangelt es vielen jungen Menschen an einem Grundverständnis über die Aufgaben, Strukturen und Verantwortungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie dem damit verbundenen Wissen über ihre Rechte, welches jedoch erst die Grundlage für die Einforderung ebendieser darstellt. Junge Menschen berichten außerdem von einer Ungleichbehandlung und damit verbunden von dem Gefühl einer „Zwei-Klassen-Sozialarbeit“ (Lutz 2008: 8), die bei der Bereitstellung einer geeigneten psychosozialen Infrastruktur zwischen Geflüchteten aus

Junge Menschen beschweren sich über das Fehlen einer Vormundschaft und der mangelnden Vertretung und Begleitung ihrer Vormünder*innen.

Europa und Geflüchteten aus nicht-europäischen Ländern unterscheidet. Als ein großes Konfliktfeld zeigt sich ferner die fehlende Anschlussperspektive mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres, die sowohl durch eine kurzfristige Terminierung von Hilfeplangesprächen vor dem 18. Geburtstag als auch durch einen Mangel an (stationären) Angeboten im Bereich der Hilfen nach §§ 41/30, 34, 35 SGB VIII in Hamburg zusätzlich verstärkt wird. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen sprechen viele der betroffenen jungen Menschen von einem (drohenden) Vertrauensverlust in die Strukturen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, die ausdrücklich auch Angebote für junge Volljährige vorsieht, diese jedoch auf besonders restriktive Weise der Gruppe der jungen Geflüchteten vorenthalten werden. Zu ähnlichen Beobachtungen kommen in einer aktuellen gemeinsamen Stellungnahme auch der Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V., das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe e.V., terre des hommes Deutschland e.V. sowie verschiedene Geflüchteteninitiativen (2023), in der sie kritisieren, dass viele Jugendhilfemaßnahmen von jungen Geflüchteten zum 18. Geburtstag vorzeitig beendet werden, obwohl weiterhin ein Anspruch auf Hilfen für junge Volljährige besteht.

Besonders groß ist der Anteil von Anliegen junger Menschen, die in der Erstversorgungseinrichtung Theodorstraße des Trägers Sterni-Park untergebracht sind. Von den bei OHA! laufenden oder (vorläufig) beendeten 31 Beratungen befinden sich 17 junge Geflüchtete in dieser Einrichtung. Dies entspricht einem Anteil von 54,8%. Die anderen Anfragen betreffen vier EVEs des LEB, die jedoch andere Beschwerdeinhalte zum Gegenstand haben:

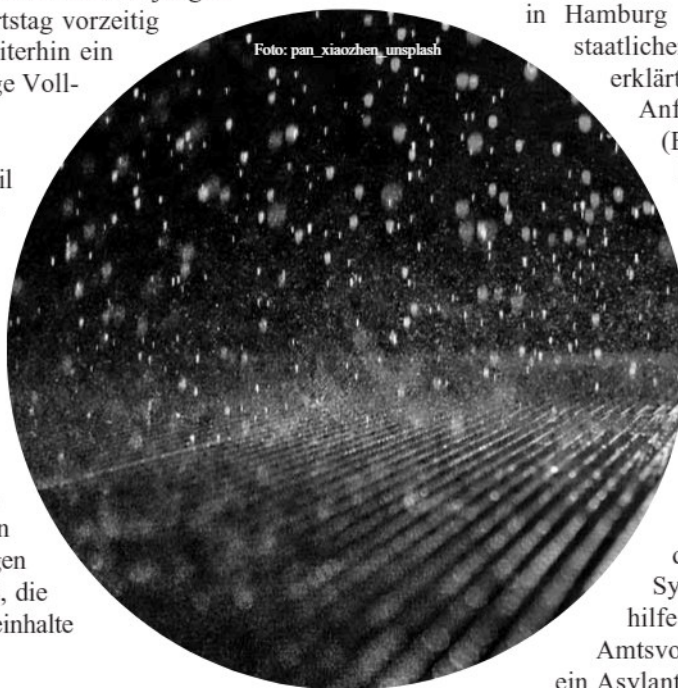
Junge Menschen beschweren sich über das Fehlen einer Vormundschaft oder einer mangelnden Vertretung und Begleitung ihrer Vormünder*innen sowie vor allem über eine fehlende Perspektivplanung. Die Anliegen der Bewohner in der Theodorstraße beschreiben indessen eklatante Missstände innerhalb der Einrichtung (beispielsweise eine unzureichende Versorgung mit Nahrungsmitteln, die Beschreibung von Bedrohungssituationen durch

Mitarbeitende in Verbindung mit laufenden Asylverfahren sowie Repressalien im Nachgang von öffentlichen Beschwerden).

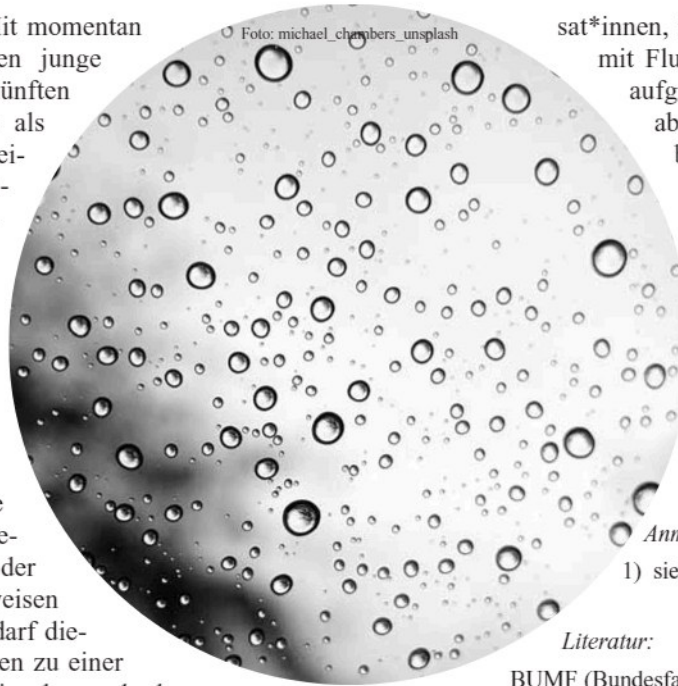
Seit Mai 2023 wendet OHA! sich deshalb nebst intensiver Einzelfallberatungen wiederkehrend an die Sozialbehörde mit der Bitte, konkrete Schritte für eine Konfliktlösung zu planen, um den gleichbleibenden Beschwerden der jungen Menschen und den dahinter liegenden strukturellen Problemen Abhilfe zu verschaffen. Bisher haben die jungen, ratsuchenden Menschen leider die Erfahrung gemacht, dass es trotz Einrichtungsbesuchen und Gesprächen mit dem Träger keine Verbesserung ihrer Situation gibt. Stattdessen wird berichtet, dass Gruppensprecher sanktioniert würden, beispielsweise durch das Zurückhalten von Mahlzeiten. Aus ombuderschaftlicher Sicht ist es hingegen erforderlich, dass die Beschwerden dieser Ratsuchenden gehört werden und ihr Wohl, also ihr Rechte auf angemessene Versorgung und Betreuung, Privatsphäre, Zugang zu Bildung und Gesundheitsfürsorge sowie der gleichberechtigten Beratung und Vertretung ihrer Interessen gewahrt werden. Dafür braucht es ausreichend ausgestaltete Beschwerde- und Beteiligungsformate, in denen die Erfahrungsexpertisen der jungen Menschen umfassend zur Geltung kommen.

Eine besonders große Gefahr, gänzlich durch das Hilfenetz der Kinder- und Jugendhilfe zu fallen, ergibt sich zudem für minderjährige unbegleitete Geflüchtete, die sich in Hamburg ohne Realvormundschaft in staatlicher Obhut befinden. Der Senat erklärt in einer Schriftlichen Kleinen Anfrage vom November 2023 (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drs. 22/13595), dass ca. 100 junge Menschen über keine Realvormundschaft verfügen. Aussagen praxisnaher Begleitpersonen verweisen sogar auf bis zu 120 und mehr unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die ohne Verantwortungsträger*innen, Ansprechpersonen und Begleitung im und dann teils auch außerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe sind. Zwar stellt die Fachstelle Amtsvormundschaften sicher, dass ein Asylantrag und ein Antrag auf Hilfen zur Erziehung gestellt werden, jedoch fehlt es den Jugendlichen an aktiven Sorgeberechtigten und damit an der Vertretung ihrer Rechte, Interessen und Bedarfe. Der Umgang mit dieser vulnerablen Gruppe ist hier wider den fachlichen Standards des SGB VIII.

Neuerdings hat OHA! zudem Kontakt zu einer bisher weitestgehend unsichtbaren Gruppe an Ratsuchenden in der



Kinder- und Jugendhilfe: Mit momentan 12 (Erst-)Beratungen stellen junge Volljährige in Wohnunterkünften oder junge Menschen, die als volljährig eingestuft, nach eigenen Angaben und Ausweisungspapieren aus den Herkunftsländern aber noch minderjährig sind, die Ombudsstelle vor neue Beratungsherausforderungen. Die Auseinandersetzung mit verschiedenen Leistungsbereichen, rechtliche Verweisberatung zum Thema Altersfeststellung sowie Möglichkeiten des (Wieder-)Einstiegs in Angebote der Kinder- und Jugendhilfe weisen auf den hohen Beratungsbedarf dieser Zielgruppe hin und führen zu einer hohen Arbeitsverdichtung in der ombuderschaftlichen Arbeit. Die aktuellen personellen und logistischen Engpässe in Unterbringung und Versorgung zu Lasten der Kinder und Jugendlichen sind aus Sicht der Fachstelle jedoch zwingend auszugleichen.



sat*innen, insbesondere junge Menschen mit Fluchterfahrungen, drohen dabei aufgrund ihrer besonderen Vulnerabilität und ihrer fehlenden Lobby auf eine passive Rolle als Fürsorgeobjekte reduziert zu werden. Dass eine offensive Jugendhilfe auch ausdrücklich eine Arbeit an den gesellschaftlichen Verhältnissen und eine Stärkung der Rechte von jungen Menschen vorsieht, daran sei an dieser Stelle noch einmal erinnert.

Anmerkung:

1) siehe dazu z.B. Huesmann 2022

Literatur:

BUMF (Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)/BNO (Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e. V.)/IGFH (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen)/KJRV (Kinder- und Jugendhilfrechtsverein e.V.), Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. (2023): Es ist 5 nach 12: Rechtsverletzungen bei unbegleiteten geflüchteten Kindern und Jugendlichen. URL: <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2023/11/231120-es-ist-5-nach-12-rechtsverletzungen-bei-unbegleiteten-gefluchteten-kindern-und-jugendlichen-lobbypapier-bundesebene-final.pdf> [18.1.2023].

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2023): Antwort des Senats betreffend der Schriftlichen Kleinen Anfragen vom 2011: Missstände in der Erstversorgeeinrichtung vom Sterni-Park? Wie ist die Lage in den anderen Erstversorgeeinrichtungen? Drs. 22/13595, Hamburg.

González Méndez de Vigo, N./Wiesinger, I. (2019): Alterseinschätzung. Rechtlicher Rahmen, fachliche Standards und Hinweise für die Praxis. Berlin.

Huesmann, M. L. (2022): Ethische Aspekte der medizinischen Altersschätzung bei unbegleiteten minderjährigen Migrantinnen und Migranten. Wiesbaden.

Lohse, K. (2023): Jugendämter zwischen Rechtsansprüchen und Realität. In: JAmT 12/2023, S. 553.

Lutz, R. (2008): Perspektiven der Sozialen Arbeit. In: APuZ 12-13/2008, S. 3-10.

Für eine offensive Jugendhilfe

Die hier aufgezeigten Entwicklungen zeigen, dass die Krise der Kinder- und Jugendhilfe massive Auswirkungen auf das Leben der jungen geflüchteten Menschen hat. Eine Jugendhilfe, die sich demgegenüber als „offensiv“ versteht, muss hingegen geschickt mit den Ambivalenzen einer bürokratisch organisierten Hilfe einerseits und den tatsächlichen Bedarfen und Interessen der jungen Menschen andererseits umzugehen lernen, ohne jedoch einseitig in Richtung einer formalisierten Steuerungslogik und einer Reduktion des Kinderschutzes auf den Aspekt der ausschließlichen Versorgung abzudriften. Originäre Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist die Gewährleistung von guten Bedingungen des Aufwachsens und der Bereitstellung ausreichender und qualifizierter Unterstützungsangebote für junge Menschen und ihre Familien. Es scheint, als könne diese Funktion immer weniger erfüllt werden und Adres-



Erik Jahn

ist Sozialpädagoge (B.A.), Kinderschutzfachkraft und arbeitet bei der Fachstelle Ombudschaft: OHA! Verstärker für Kinder- und Jugendrechte.



Lisann Mayer

ist Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin (B.A.), systemische Beraterin i.A. und derzeit tätig bei der Fachstelle Ombudschaft: OHA! Verstärker für Kinder- und Jugendrechte.